BEBAUUNGSPLAN

RIEGELSBERG / PFLUGSCHEID

FÜR DAS GELÄNDE ZWISCHEN HOCH- UND FELDSTRASSE

M=1:500

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

für das Gelände zwischen Hoch- und Feldstrasse

DER GEMEINDE RIEGELSBERG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ....6.10.66.... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die Amtsverwaltung - Amtsbauamt Riegelsberg. -

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	siehe Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	reines Wohngebiet (WR)
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	1 + 2 H + 2
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	0,7
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4 Bauweise	offen
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	450,00 m²
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgesch. FBOK bezogen auf NN)	siehe Plan
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15 Verkehrsflächen	siehe Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan
17 Versorgungsflächen	entfällt
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und - leitungen	entfällt
19 Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20 Grünflächen	entfällt
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22 Flächen für Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

.....siehe Baupolizeiverordnung.....

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293.)

entfällt

.....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind ....entfällt....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. ....entfällt....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ....entfällt....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ....entfällt....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1. ..... entfällt
2. ..... entfällt

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich		Baulinie	
Bestehende Gebäude		Baugrenze	
Geplante Gebäude		Überbaubare Grundstücksfläche	
Bestehende Strassen		Entwässerungsrichtung	
Geplante Strassen		Belastete Flächen gem. Ziffer 23	
Bestehende Grundstücksgrenzen		Geschoßzahl 1 und 2	
Geplante Grundstücksgrenzen		.....	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom ....18.7.66.... bis ....18.8.1966....

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am ....13.10.1966.... beschlossen.

Gemeinde Riegelsberg

Riegelsberg, den 21.11.1966

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt

Saarbr., den 12.11.1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrage

gez. Baumsko.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den.....

Der Bürgermeister

Zwischen Feld- u. Hochstr.